

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes** **zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996** **über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof** **für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

##### **A. Zielsetzung**

Das Übereinkommen präzisiert und erweitert die den Vertragsstaaten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung, die wirksame Ausübung des Rechts der Individualbeschwerde nicht zu behindern. Es ist eine Folgeregelung zu dem am 1. November 1998 in Kraft getretenen Protokoll Nr. 11 zur Konvention über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus. Dadurch wurde ein ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte errichtet, der die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ersetzt. Das Übereinkommen tritt an die Stelle des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen.

Das Übereinkommen räumt den am Verfahren vor dem Gerichtshof Beteiligten (insbesondere Prozessbevollmächtigten, Beschwerdeführern, Zeugen und Sachverständigen) bestimmte Befreiungen und Erleichterungen ein, die für die Ausübung ihrer Rechte oder für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben und Pflichten vor dem Gerichtshof erforderlich sind. Die Zeichnung des Übereinkommens am 23. Oktober 1996 sowie die jetzt vorgeschlagene Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland entspricht der gegenüber dem internationalen Schutz der Menschenrechte aufgeschlossenen Politik der Bundesregierung.

**B. Lösung**

Die Ratifikation setzt den Erlass eines Gesetzes voraus, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht und daher nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedarf.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (131) – 31 010 – Me 15/00

Berlin, den 11. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März  
1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschen-  
rechte teilnehmenden Personen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen  
zu erheben.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996  
über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof  
für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Straßburg am 23. Oktober 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Begründung zum Vertragsgesetz****Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Europäisches Übereinkommen  
über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof  
für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

**European Agreement  
relating to Persons Participating in Proceedings  
of the European Court of Human Rights**

**Accord européen  
concernant les personnes participant aux procédures  
devant la Cour européenne des Droits de l'Homme**

*(Übersetzung)*

The member States of the Council of Europe, signatories hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Accord,

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

Having regard to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention");

Vu la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»);

im Hinblick auf die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet);

Recalling the European Agreement relating to Persons Participating in Proceedings of the European Commission and Court of Human Rights, signed at London on 6 May 1969;

Vu l'Accord européen concernant les personnes participant aux procédures devant la Commission et la Cour européennes des Droits de l'Homme, signé à Londres le 6 mai 1969;

im Hinblick auf das am 6. Mai 1969 in London unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen;

Having regard to Protocol No. 11 to the Convention, restructuring the control machinery established thereby, signed at Strasbourg on 11 May 1994 (hereinafter referred to as "Protocol No. 11 to the Convention"), which establishes a permanent European Court of Human Rights (hereinafter referred to as "the Court") to replace the European Commission and Court of Human Rights;

Vu le Protocole n° 11 à la Convention, portant restructuration du mécanisme de contrôle établi par la Convention, signé à Strasbourg le 11 mai 1994 (ci-après dénommé «Protocole n° 11 à la Convention»), qui établit une nouvelle Cour permanente européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée «la Cour») remplaçant la Commission et la Cour européennes des Droits de l'Homme;

im Hinblick auf das am 11. Mai 1994 in Straßburg unterzeichnete Protokoll Nr. 11 zur Konvention über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (im Folgenden als „Protokoll Nr. 11 zur Konvention“ bezeichnet), mit dem ein ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet) errichtet wird, der die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ersetzt;

Considering, in the light of this development, that it is advisable for the better fulfilment of the purposes of the Convention that persons taking part in proceedings before the Court be accorded certain immunities and facilities by a new Agreement, the European Agreement relating to Persons Participating in Proceedings of the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as "this Agreement"),

Considérant, à la lumière de ce développement, qu'il est opportun, pour mieux atteindre les objectifs de la Convention, que les personnes participant aux procédures devant la Cour se voient accorder certaines immunités et facilités par un nouvel accord, l'Accord européen concernant les personnes participant aux procédures devant la Cour européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommé «l'Accord»),

in der Erwägung, dass es in Anbetracht dieser Entwicklung für die bessere Verwirklichung der Ziele der Konvention zweckmäßig ist, dass den an Verfahren vor dem Gerichtshof teilnehmenden Personen durch ein neues Übereinkommen, das Europäische Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (im Folgenden als „dieses Übereinkommen“ bezeichnet), bestimmte Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

haben Folgendes vereinbart:

**Article 1**

1 The persons to whom this Agreement applies are:

- a any persons taking part in proceedings instituted before the Court as parties, their representatives and advisers;
- b witnesses and experts called upon by the Court and other persons invited by the President of the Court to take part in proceedings.

2 For the purposes of this Agreement, the term "Court" shall include committees, chambers, a panel of the Grand Chamber, the Grand Chamber and the judges. The term "taking part in proceedings" shall include making communications with a view to a complaint against a State Party to the Convention.

3 If in the course of the exercise by the Committee of Ministers of its functions under Article 46, paragraph 2, of the Convention, any person mentioned in paragraph 1 above is called upon to appear before, or to submit written statements to the Committee of Ministers, the provisions of this Agreement shall apply in relation to him.

**Article 2**

1 The persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement shall have immunity from legal process in respect of oral or written statements made, or documents or other evidence submitted by them before or to the Court.

2 This immunity does not apply to communication outside the Court of any such statements, documents or evidence submitted to the Court.

**Article 3**

1 The Contracting Parties shall respect the right of the persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement to correspond freely with the Court.

2 As regards persons under detention, the exercise of this right shall in particular imply that:

- a their correspondence shall be dispatched and delivered without undue delay and without alteration;
- b such persons shall not be subject to disciplinary measures in any form on account of any communication sent through the proper channels to the Court;
- c such persons shall have the right to correspond, and consult out of hearing of other persons, with a lawyer qualified

**Article 1<sup>er</sup>**

1 Les personnes auxquelles le présent Accord s'applique sont:

- a toutes les personnes qui participent à la procédure engagée devant la Cour, soit en tant que partie, soit comme représentant ou conseil d'une partie;
- b les témoins, les experts appelés par la Cour, ainsi que les autres personnes invitées par le Président de la Cour à participer à la procédure.

2 Aux fins d'application du présent Accord, le terme «Cour» désigne les comités, les chambres, le collège de la Grande Chambre, la Grande Chambre et les juges. L'expression «participer à la procédure» vise aussi toute communication tendant à l'introduction d'une requête dirigée contre un Etat partie à la Convention.

3 Dans le cas où, au cours de l'exercice par le Comité des Ministres des fonctions qui lui sont dévolues par application de l'article 46, paragraphe 2, de la Convention, une personne visée au premier paragraphe ci-dessus est appelée à comparaître devant lui ou à lui soumettre des déclarations écrites, les dispositions du présent Accord s'appliquent également à cette personne.

**Article 2**

1 Les personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord jouissent de l'immunité de juridiction à l'égard de leurs déclarations faites oralement ou par écrit à la Cour, ainsi qu'à l'égard des pièces qu'elles lui soumettent.

2 Cette immunité ne s'applique pas à la communication en dehors de la Cour des déclarations faites ou de pièces produites devant la Cour.

**Article 3**

1 Les Parties contractantes respectent le droit des personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord de correspondre librement avec la Cour.

2 En ce qui concerne les personnes détenues, l'exercice de ce droit implique notamment que:

- a leur correspondance doit être transmise et leur être remise sans délai excessif et sans altération;
- b ces personnes ne peuvent faire l'objet d'aucune mesure disciplinaire du fait d'une communication transmise à la Cour par les voies appropriées;
- c ces personnes ont le droit, au sujet d'une requête à la Cour et de toute procédure qui en résulte, de correspondre

**Artikel 1**

(1) Dieses Übereinkommen findet auf die folgenden Personen Anwendung:

- a) alle Personen, die als Partei oder als Vertreter oder Berater einer Partei an einem Verfahren vor dem Gerichtshof teilnehmen;
- b) Zeugen und Sachverständige, die auf Vorladung des Gerichtshofs am Verfahren teilnehmen, und andere Personen, denen der Präsident des Gerichtshofs Gelegenheit gibt, am Verfahren teilzunehmen.

(2) Für die Anwendung dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Gerichtshof“ die Ausschüsse, die Kammern, einen Ausschuss der Großen Kammer, die Große Kammer und die Richter. Der Begriff „am Verfahren teilnehmen“ umfasst auch die Abgabe von Mitteilungen mit dem Ziel der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Vertragsstaat der Konvention.

(3) Fordert das Ministerkomitee bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 46 Absatz 2 der Konvention eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Person auf, vor dem Ministerkomitee zu erscheinen oder ihm schriftliche Äußerungen zu übermitteln, so findet dieses Übereinkommen auf diese Person Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen gegenüber dem Gerichtshof sowie in Bezug auf Urkunden oder andere Beweismittel, die sie dem Gerichtshof vorlegen.

(2) Diese Immunität besteht nicht, wenn sie von Äußerungen gegenüber dem Gerichtshof oder von Urkunden oder Beweismitteln, die ihm vorgelegt worden sind, außerhalb des Gerichtshofs Kenntnis geben.

**Artikel 3**

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit dem Gerichtshof an.

(2) Für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gehört zur Ausübung dieses Rechts insbesondere, dass

- a) ihre Korrespondenz ohne ungebührliche Verzögerung und ohne Änderung abzusenden und ihnen auszuhändigen ist;
- b) wegen einer auf ordnungsgemäßem Weg übersandten Mitteilung an den Gerichtshof gegen sie keinerlei disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden dürfen;
- c) sie berechtigt sind, in Bezug auf eine Beschwerde an den Gerichtshof oder ein daraus entstandenes Verfahren mit

to appear before the courts of the country where they are detained in regard to an application to the Court, or any proceedings resulting therefrom.

3 In application of the preceding paragraphs, there shall be no interference by a public authority except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, for the detection or prosecution of a criminal offence or for the protection of health.

#### Article 4

1

- a The Contracting Parties undertake not to hinder the free movement and travel, for the purpose of attending and returning from proceedings before the Court, of persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement.
- b No restrictions shall be placed on their movement and travel other than such as are in accordance with the law and necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, for the maintenance of order public, for the prevention of crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

2

- a Such persons shall not, in countries of transit and in the country where the proceedings take place, be prosecuted or detained or be subjected to any other restriction of their personal liberty in respect of acts or convictions prior to the commencement of the journey.
- b Any Contracting Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Agreement, declare that the provisions of this paragraph will not apply to its own nationals. Such a declaration may be withdrawn at any time by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3 The Contracting Parties undertake to re-admit on his return to their territory any such person who commenced his journey in the said territory.

4 The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall cease to apply when the person concerned has had, for a period of fifteen consecutive days from the date when his presence is no longer required by the Court, the opportunity of returning to the country from which his journey commenced.

5 Where there is any conflict between the obligations of a Contracting Party resulting from paragraph 2 of this Article

avec un conseil admis à plaider devant les tribunaux du pays où elles sont détenues et de s'entretenir avec lui sans pouvoir être entendues par quiconque d'autre.

3 Dans l'application des paragraphes précédents, il ne peut y avoir d'ingérence d'une autorité publique que pour autant que cette ingérence est prévue par la loi et qu'elle constitue une mesure nécessaire, dans une société démocratique, à la sécurité nationale, à la recherche et à la poursuite d'une infraction pénale ou à la protection de la santé.

#### Article 4

1

- a Les Parties contractantes s'engagent à ne pas empêcher les personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord de circuler et de voyager librement pour assister à la procédure devant la Cour et en revenir.
- b Aucune autre restriction ne peut être imposée à ces mouvements et déplacements que celles qui, prévues par la loi, constituent des mesures nécessaires, dans une société démocratique, à la sécurité nationale, à la sûreté publique, au maintien de l'ordre public, à la prévention des infractions pénales, à la protection de la santé ou de la morale, ou à la protection des droits et libertés d'autrui.

2

- a Dans les pays de transit et dans le pays où se déroule la procédure, ces personnes ne peuvent être ni poursuivies, ni détenues, ni soumises à aucune autre restriction de leur liberté individuelle en raison de faits ou condamnations antérieurs au commencement du voyage.
- b Toute Partie contractante peut, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation de cet Accord, déclarer que les dispositions de ce paragraphe ne s'appliqueront pas à ses propres ressortissants. Une telle déclaration peut être retirée à tout moment par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 Les Parties contractantes s'engagent à laisser rentrer ces personnes sur leur territoire lorsqu'elles y ont commencé leur voyage.

4 Les dispositions des paragraphes 1 et 2 du présent article cessent de s'appliquer lorsque la personne intéressée a eu la possibilité, pendant quinze jours consécutifs après que sa présence a cessé d'être requise par la Cour, de rentrer dans le pays où son voyage a commencé.

5 En cas de conflit entre les obligations résultant pour une Partie contractante du paragraphe 2 du présent article et celles

einem Anwalt, der vor den Gerichten des Staates auftreten kann, in dem ihnen die Freiheit entzogen ist, schriftlich zu verkehren und sich mit ihm zu beraten, ohne dass eine andere Person mithört.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist ein Eingriff einer Behörde nur statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Gesundheit notwendig ist.

#### Artikel 4

(1)

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen nicht zu hindern, sich frei zu bewegen und zu reisen, um am Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und danach wieder zurückzukehren.
- b) Die Ausübung dieser Bewegungs- und Reisefreiheit darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(2)

- a) Diese Personen dürfen in Durchgangstaaten oder in dem Staat, in dem das Verfahren stattfindet, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Beginn ihrer Reise weder verfolgt noch in Haft genommen noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
- b) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, dass dieser Absatz auf ihre eigenen Staatsangehörigen keine Anwendung findet. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, welche die Reise in ihrem Hoheitsgebiet angetreten hat, die Rückkehr in dieses Gebiet zu gestatten.

(4) Die Absätze 1 und 2 werden nicht mehr angewendet, wenn die betreffende Person, nachdem ihre Anwesenheit vom Gerichtshof nicht mehr für notwendig gehalten wurde, 15 aufeinander folgende Tage lang die Möglichkeit hatte, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihre Reise begonnen hatte.

(5) Bei einer Kollision zwischen Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Absatz 2 und Verpflichtungen, die sich für sie aus

and those resulting from a Council of Europe convention or from an extradition treaty or other treaty concerning mutual assistance in criminal matters with other Contracting Parties, the provisions of paragraph 2 of this Article shall prevail.

#### Article 5

1 Immunities and facilities are accorded to the persons referred to in paragraph 1 of Article 1 of this Agreement solely in order to ensure for them the freedom of speech and the independence necessary for the discharge of their functions, tasks or duties, or the exercise of their rights in relation to the Court.

2

a The Court shall alone be competent to waive, in whole or in part, the immunity provided for in paragraph 1 of Article 2 of this Agreement; it has not only the right but the duty to waive immunity in any case where, in its opinion, such immunity would impede the course of justice and waiver in whole or in part would not prejudice the purpose defined in paragraph 1 of this Article.

b The immunity may be waived by the Court, either ex officio or at the request of any Contracting Party or of any person concerned.

c Decisions waiving immunity or refusing the waiver shall be accompanied by a statement of reasons.

3 If a Contracting Party certifies that waiver of the immunity provided for in paragraph 1 of Article 2 of this Agreement is necessary for the purpose of proceedings in respect of an offence against national security, the Court shall waive immunity to the extent specified in the certificate.

4 In the event of the discovery of a fact which might, by its nature, have a decisive influence and which at the time of the decision refusing waiver of immunity was unknown to the author of the request, the latter may make a new request to the Court.

#### Article 6

Nothing in this Agreement shall be construed as limiting or derogating from any of the obligations assumed by the Contracting Parties under the Convention or its protocols.

#### Article 7

1 This Agreement shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, which may express their consent to be bound by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

résultant d'une convention du Conseil de l'Europe ou d'un traité d'extradition ou d'un autre traité relatif à l'entraide judiciaire en matière pénale conclu avec d'autres Parties contractantes, les dispositions du paragraphe 2 du présent article l'emportent.

#### Article 5

1 Les immunités et facilités sont accordées aux personnes visées au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup> du présent Accord uniquement en vue de leur assurer la liberté de parole et l'indépendance nécessaires à l'accomplissement de leurs fonctions, tâches ou devoirs, ou à l'exercice de leurs droits devant la Cour.

2

a La Cour a seule qualité pour prononcer la levée totale ou partielle de l'immunité prévue au premier paragraphe de l'article 2 du présent Accord; elle a non seulement le droit mais le devoir de lever l'immunité dans tous les cas où, à son avis, celle-ci entraverait le cours de la justice et où sa levée totale ou partielle ne nuirait pas au but défini au premier paragraphe du présent article.

b L'immunité peut être levée par la Cour, soit d'office, soit à la demande de toute Partie contractante ou de toute personne intéressée.

c Les décisions prononçant la levée d'immunité ou la refusant sont motivées.

3 Si une Partie contractante atteste que la levée de l'immunité prévue au premier paragraphe de l'article 2 du présent Accord est nécessaire aux fins de poursuites pour atteinte à la sécurité nationale, la Cour doit lever l'immunité dans la mesure spécifiée dans l'attestation.

4 En cas de découverte d'un fait de nature à exercer une influence décisive et qui, à l'époque de la décision refusant la levée d'immunité, était inconnu de l'auteur de la demande, ce dernier peut saisir la Cour d'une nouvelle demande.

#### Article 6

Aucune des dispositions du présent Accord ne sera interprétée comme limitant ou dérogeant aux obligations assumées par les Parties contractantes en vertu de la Convention ou de ses protocoles.

#### Article 7

1 Le présent Accord est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou

einem Übereinkommen des Europarats oder aus einem Auslieferungs- oder sonstigen Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit anderen Vertragsparteien ergeben, geht Absatz 2 vor.

#### Artikel 5

(1) Immunitäten und Erleichterungen werden den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen nur gewährt, um ihnen die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben und Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber dem Gerichtshof erforderlich sind.

(2)

a) Nur der Gerichtshof ist zuständig, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Immunität ganz oder teilweise aufzuheben; er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Auffassung verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die vollständige oder teilweise Aufhebung den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Zweck nicht beeinträchtigen würde.

b) Der Gerichtshof kann die Immunität von Amts wegen oder auf Antrag einer Vertragspartei oder einer betroffenen Person aufheben.

c) Entscheidungen, welche die Immunität aufheben oder die Aufhebung ablehnen, sind zu begründen.

(3) Bescheinigt eine Vertragspartei, dass die Aufhebung der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Immunität für ein Verfahren wegen eines Angriffs auf die nationale Sicherheit erforderlich ist, so hebt der Gerichtshof die Immunität in dem in der Bescheinigung angegebenen Umfang auf.

(4) Wird eine Tatsache bekannt, die geeignet gewesen wäre, einen maßgeblichen Einfluss zu haben, und die dem Antragsteller zu der Zeit unbekannt war, als die Entscheidung über die Ablehnung der Aufhebung der Immunität erging, so kann er beim Gerichtshof einen neuen Antrag stellen.

#### Artikel 6

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf als Beschränkung oder Aufhebung von Verpflichtungen ausgelegt werden, welche die Vertragsparteien aufgrund der Konvention oder der Protokolle dazu übernommen haben.

#### Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) signature, subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

#### Article 8

1 This Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which ten member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Agreement in accordance with the provisions of Article 7 or on the date of entry into force of Protocol No. 11 to the Convention, whichever is the later.

2 In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, this Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of such signature or of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

#### Article 9

1 Any Contracting State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Agreement to any territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

2 This Agreement shall enter into force for any territory or territories specified in a declaration made pursuant to paragraph 1 on the first day of the month following the expiration of one month after the date of receipt of the declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made pursuant to paragraph 1 may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down for denunciation in Article 10 of this Agreement.

#### Article 10

1 This Agreement shall remain in force indefinitely.

2 Any Contracting Party may, insofar as it is concerned, denounce this Agreement by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3 Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification. Such denunciation shall not have the effect of releasing the Contracting Parties concerned from any obligation which may have

b) signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

#### Article 8

1 Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un mois après la date à laquelle dix Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par l'Accord, conformément aux dispositions de l'article 7, si à cette date le Protocole n° 11 à la Convention est entré en vigueur, ou à la date d'entrée en vigueur du Protocole n° 11 à la Convention dans le cas contraire.

2 Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par l'Accord, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

#### Article 9

1 Tout Etat contractant peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application du présent Accord, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

2 Le présent Accord entrera en vigueur à l'égard de tout territoire désigné en vertu du paragraphe 1 le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu du paragraphe 1 pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues selon la procédure prévue pour la dénonciation par l'article 10 du présent Accord.

#### Article 10

1 Le présent Accord demeurera en vigueur sans limitation de durée.

2 Toute Partie contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer le présent Accord en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général. Toutefois, une telle dénonciation ne peut avoir pour effet de délier la Partie contractante intéressée de toute obligation qui aurait pu

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, beziehungsweise an dem Tag, an dem das Protokoll Nr. 11 zur Konvention in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, an dem das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, an dem das Protokoll Nr. 11 zur Konvention in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Artikel 9

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf einzelne oder mehrere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiete erstrecken, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist oder für die er Vereinbarungen treffen kann.

(2) Für das oder die in einer Erklärung nach Absatz 1 bezeichneten Hoheitsgebiete tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach Absatz 1 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des in Artikel 10 für die Kündigung vorgesehenen Verfahrens zurückgenommen werden.

#### Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Sie bewirkt nicht die Entlassung der betreffenden Vertragspartei aus etwaigen Verpflichtungen, die aus diesem Übereinkommen gegenüber einer

arisen under this Agreement in relation to any person referred to in paragraph 1 of Article 1.

#### Article 11

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- c any date of entry into force of this Agreement in accordance with Articles 8 and 9 thereof;
- d any other act, notification or communication relating to this Agreement.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Strasbourg, this 5<sup>th</sup> day of March 1996, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

naître en vertu du présent Accord à l'égard de toute personne visée au premier paragraphe de l'article 1<sup>er</sup>.

#### Article 11

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c toute date d'entrée en vigueur du présent Accord, conformément à ses articles 8 et 9;
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Accord.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Accord.

Fait à Strasbourg, le 5 mars 1996, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

in Artikel 1 Absatz 1 genannten Person erwachsen sind.

#### Artikel 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinen Artikeln 8 und 9;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. März 1996 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

## Denkschrift zum Übereinkommen

### I. Allgemeines

#### 1. Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsstaaten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (nachfolgend „Konvention“; BGBl. 1952 II S. 685, 953) sind verpflichtet, die in ihr anerkannten Individualrechte zu achten. Personen, die sich durch eine Verletzung der in der Konvention anerkannten Rechte beschwert fühlen, können nach Artikel 34 der Konvention gegen den betreffenden Vertragsstaat beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend „Gerichtshof“) eine Individualbeschwerde einlegen.

Die Durchführung derartiger Verfahren vor dem Gerichtshof macht es erforderlich, die an ihnen beteiligten Personen vor Maßnahmen der Vertragsstaaten zu schützen, die die Verfahrensbeteiligten in der Wahrnehmung und Ausübung der ihnen nach der Konvention zustehenden Rechte und Funktionen beeinträchtigen könnten.

Ziel des vorliegenden Übereinkommens ist es, den Verfahrensbeteiligten, die nicht Mitglied des Gerichtshofs sind, gewisse Befreiungen und Erleichterungen zu gewähren, um ihnen diejenige Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Ausübung ihrer Rechte oder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor dem Gerichtshof erforderlich sind.

#### 2. Entstehungsgeschichte

Das vorliegende Übereinkommen ersetzt das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen.

Es wurde erforderlich, nachdem das am 1. November 1998 in Kraft getretene Protokoll Nr. 11 zur Konvention (BGBl. 1995 II S. 578) einen ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte errichtet hat, der an die Stelle der Europäischen Kommission für Menschenrechte (nachfolgend „Kommission“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte getreten ist. Es findet ausschließlich auf Verfahren vor dem gemäß Protokoll Nr. 11 errichteten ständigen Gerichtshof Anwendung.

Der Wortlaut des Übereinkommens wurde in den Monaten März bis September 1995 vom Sachverständigenausschuss für die Verbesserung des Verfahrens zum Schutz der Menschenrechte (DH-PR), einem dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) nachgeordneten Gremium, erarbeitet. Der vom DH-PR erarbeitete und – nach Konsultation der Präsidenten der Kommission sowie des Gerichtshofs – vom CDDH fertiggestellte Übereinkommensentwurf wurde dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Text auf der 556. Sitzung der Ministerbeauftragten am 8. Februar 1996 annahm. Er wurde am 5. März 1996 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufgelegt.

#### 3. Stand der Ratifikationen

Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Folgende Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert: Andorra, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden und die Schweiz (Stand: 28. März 2000).

### II. Besonderes

Das vorliegende Übereinkommen weist gegenüber dem Übereinkommen von 1969 (vgl. BR-Drucksache 140/77 vom 25. März 1977) nur geringfügige Änderungen auf. Im Wesentlichen wird das Übereinkommen von 1969 mit den Änderungen wiederholt, die durch die Streichung aller Bezugnahmen auf die Kommission sowie auf Bestimmungen der früheren Fassung der Konvention notwendig geworden sind, die nach Inkrafttreten von Protokoll Nr. 11 zur Konvention nicht mehr fortgelten.

#### Zu Artikel 1

Absatz 1 umschreibt den Personenkreis der Verfahrensbeteiligten, auf die sich das Übereinkommen bezieht. Es handelt sich dabei insbesondere um die am Verfahren beteiligten Personen, deren Vertreter oder Berater sowie um Zeugen und Sachverständige. Vertreter sind auch die satzungsmäßigen Vertreter der gemäß Artikel 34 der Konvention antragsberechtigten „nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe“, z.B. die Vorstandsmitglieder eines Vereins, oder Personen, die nach dem innerstaatlichen Recht im Namen einer Partei auftreten können, etwa als Vormund oder sorgeberechtigter Elternteil. „Andere Personen“ im Sinne des Buchstabens b sind namentlich solche, die nur informativ gehört werden.

Der Wortlaut des Absatzes 1 ist eine vereinfachte und verkürzte Fassung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1969; er findet Anwendung bei Staaten- und Individualbeschwerden nach Artikel 33 und 34 der Konvention, ferner auf nach Artikel 36 der Konvention beteiligte Dritte.

Nach Absatz 3 findet das Übereinkommen auch dann Anwendung, wenn das Ministerkomitee bei der Überwachung der Durchführung der Urteile nach Artikel 46 Abs. 2 der Konvention eine in Artikel 1 Abs. 1 genannte Person auffordert, vor dem Ministerkomitee zu erscheinen oder schriftliche Äußerungen zu übermitteln.

#### Zu Artikel 2

Die nach Absatz 1 gewährte Immunität von der Gerichtsbarkeit soll nach Artikel 5 Abs. 1 den betreffenden Personen „Redefreiheit und Unabhängigkeit sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben und Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber dem Gerichtshof erforderlich sind“. In dem durch Absatz 1 gesteckten Rahmen sind die Vertragsstaaten daran

gehindert, ohne Einschaltung des Gerichtshofs einseitig Maßnahmen gegenüber Parteien des Verfahrens zu ergreifen bzw. Erklärungen, Urkunden oder Beweismittel, die eine in Artikel 1 genannte Person dem Gerichtshof übermittelt hat, zum Gegenstand eines innerstaatlichen gerichtlichen Verfahrens zu machen.

Die Immunität steht unter dem Vorbehalt der Aufhebung durch den Gerichtshof. Zu ihr ist der Gerichtshof unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 2 verpflichtet, wenn die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und außerdem die vollständige oder teilweise Aufhebung der Immunität den in Artikel 5 Abs. 1 bezeichneten Zweck nicht beeinträchtigen würde. Die Verfolgung von Straftaten einigen Gewichts, hinsichtlich deren eine endgültige Straffreistellung nicht tragbar wäre, ist damit gewährleistet. In Staatsschutzsachen kann der betroffene Vertragsstaat eine Aufhebung der Befreiung allein durch Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 5 Abs. 3 erwirken.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Befreiung nicht gilt.

#### Zu Artikel 3

Absatz 1 gewährleistet das Recht auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit dem Gerichtshof. Dieses Recht steht nicht nur den Parteien und ihren Vertretern, sondern auch den anderen in Artikel 1 genannten Personen, wie z.B. Zeugen und Sachverständigen, zu. Gegenüber dem durch Artikel 8 der Konvention verbürgten Recht auf Achtung des Briefverkehrs liegt die Bedeutung des Absatzes 1 vor allem darin, dass eine Partei bei einer Behinderung des schriftlichen Verkehrs z.B. zwischen einem Zeugen oder Sachverständigen und dem Gerichtshof diesen Verstoß in dem von ihr angestrebten Verfahren geltend machen kann. Ohne Absatz 1 wäre dies nicht möglich, weil der Zeuge oder Sachverständige die Behinderung des schriftlichen Verkehrs nur im eigenen Namen und im Rahmen einer von ihm selbst eingelegten Individualbeschwerde geltend machen könnte.

Absatz 2 trifft eine spezielle, jedoch – wie aus der Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ folgt – keine abschließende Regelung für Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Die Regelung gilt nicht allein für Straf- und Untersuchungsgefangene, sondern auch für Personen, die in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht sind. Absatz 2 Buchstabe a erwähnt anders als Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens von 1969 nicht mehr, dass der Schriftverkehr von den zuständigen Behörden kontrolliert werden könnte. Eine solche Kontrolle ist nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 25. März 1992 in der Sache Campbell gegen Vereinigtes Königreich, Amtliche Sammlung, Serie A, Band 233, nicht zulässig.

Die Verhängung einer außergerichtlichen Disziplinarmaßnahme ist durch Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens nicht ausgeschlossen. Dies könnte dazu führen, dass Gefangene durch Androhung von Disziplinarmaßnahmen davon abgehalten werden, sich an den Gerichtshof zu wenden. Buchstabe b verpflichtet darum die Vertragsstaaten, wegen einer auf ordnungsgemäßem Weg übersandten Mitteilung keinerlei disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Bedient sich der Gefangene eines Kassibers oder erfüllt er einen dem Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens entsprechenden Tatbestand, sind Disziplinar-

maßnahmen zulässig, soweit sie sich darauf beschränken, die Verbreitung auf nicht ordnungsgemäßem Weg zu ahnden. Das Wort „keinerlei“ stellt klar, dass nicht nur förmliche Disziplinarmaßnahmen, sondern auch sonstige Maßregelungen untersagt sind. Ansonsten würde der Zweck der Bestimmung, den ungehinderten schriftlichen Verkehr mit dem Gerichtshof zu gewährleisten, nicht erfüllt.

Buchstabe c gewährt das Recht auf Verkehr nur in Bezug auf einen Anwalt, der vor den Gerichten des Staates auftreten kann, in dem dem Beschwerdeführer die Freiheit entzogen ist. Da der Beschwerdeführer nur das Recht hat, sich mit einem Anwalt seines Vertrauens zu beraten, ohne dass eine andere Person mithört, sind den Vertragsstaaten eine Sichtbeobachtung und ähnliche Überwachungsmaßnahmen nicht verwehrt.

Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsstaaten, in die durch die Absätze 1 und 2 gewährleisteten Rechte einzugreifen, soweit der Eingriff „gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Gesundheit notwendig“ sind. Der Eingriffsvorbehalt „im Interesse der nationalen Sicherheit“ betrifft vor allem Belange des Staatsschutzes. Die Wendung „zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten“ lehnt sich an den in Artikel 8 Abs. 2 der Konvention vorgesehenen Eingriffsgrund der „Verhinderung von strafbaren Handlungen“ an. Die abweichende Formulierung wurde beim früheren Abkommen gewählt, nachdem im Sachverständigenausschuss geltend gemacht worden war, Eingriffe in das Recht auf Briefverkehr sollten tunlichst nur zugelassen werden, wenn bekannt sei, dass eine Straftat bereits begangen sei.

Hinsichtlich des inhaltsgleichen Artikels 3 Abs. 3 des Übereinkommens von 1969 hatte die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im April 1978 einen Vorbehalt eingelegt, dass ein Eingriff über Artikel 3 Abs. 3 hinaus auch statthaft ist, „soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten notwendig ist“. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein derartiger Vorbehalt nicht erforderlich. Der Wortlaut des Absatzes 3 schließt Eingriffe zur Verhinderung von Straftaten nicht aus. Solche erscheinen auch bei objektiver, den Zweck der Bestimmung ins Auge fassender Auslegung möglich. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, erneut einen entsprechenden Vorbehalt einzulegen. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz, nach Möglichkeit auf Vorbehalte zu verzichten.

#### Zu Artikel 4

Absatz 1 legt den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, die geschützten Personen nicht zu hindern, sich frei zu bewegen und zu reisen, um an den Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und danach wieder zurückzukehren. Die dadurch eingeräumte Rechtsstellung geht nicht über die hinaus, die schon nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention (vgl. Gesetz vom 9. Mai 1968 – BGBl. II S. 422) gegeben ist. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass Absatz 1 Buchstabe b die in Artikel 2 Abs. 3 des Protokolls Nr. 4 aufgerichteten Schranken des Rechts auf freie Wahl des Aufenthaltsortes fast wörtlich übernimmt. Dies hat zur Folge, dass die Ausreise in zahlreichen Fällen verweigert werden darf. Der zur Erarbeitung des früheren Übereinkommens

eingesetzte Sachverständigenausschuss hatte dies z.B. für den Fall angenommen, dass die vorgeladene Person in Haft ist, ihre Ausreise die nationale Sicherheit gefährden würde oder sie vorläufig aus der Haft entlassen worden ist mit der Auflage, den Aufenthaltsort nicht zu wechseln.

Nach Absatz 2 Buchstabe a beinhaltet dieses Recht auch die Garantie, die geschützten Personen in Durchgangsstaaten oder in dem Staat, in dem das Verfahren stattfindet, nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Beginn ihrer Reise zu verfolgen oder in Haft zu nehmen. Den in Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich vorgesehenen und hinsichtlich des alten Übereinkommens auch eingelegten Vorbehalt, die Bestimmung des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens auf eigene Staatsangehörige nicht anzuwenden, beabsichtigt die Bundesregierung gemäß der allgemeinen Tendenz, nach Möglichkeit auf Vorbehalte zu verzichten, nicht einzulegen. Einem solchen Vorbehalt käme ohnehin kaum Bedeutung zu, da Deutschland als Durchgangsstaat umgangen werden kann, falls die Gefahr besteht, bei der Durchreise verhaftet zu werden.

Ist eine Person, die dem Anwendungsbereich des Übereinkommens unterfällt, nach Absatz 1 ausgereist, so soll ihr nach Absatz 3 ein absolutes, nicht beschränkbares Recht auf Rückkehr in den Staat offen stehen, von dem aus sie die Reise angetreten hatte. Einer zeitlich nachfolgenden Ausweisung steht Absatz 3 jedoch nicht entgegen. Absatz 3 steht einer Zurückweisung nicht entgegen, wenn der Betreffende bei der Wiedereinreise das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht nachweist oder zumindest glaubhaft macht, z.B. durch Vorweisen der Ladung.

Absatz 4 stellt klar, dass die Möglichkeit der Rückkehr zeitlich befristet ist.

Nach Absatz 5 geht Absatz 2 als spezielle Bestimmung anderen internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaates, die freiheitsbeschränkende Maßnahmen erforderten – wie internationale Vereinbarungen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen –, vor. Dies gilt jedoch nur für Verpflichtungen aus den Übereinkommen des Europarats sowie für vertragliche Bindungen zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens. Internationale Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten bleiben unberührt.

#### Zu Artikel 5

Nach Absatz 1 werden den in Artikel 1 Abs. 1 umschriebenen Personen Immunitäten und Erleichterungen nur gewährt, um ihnen die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben und Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber dem Gerichtshof erforderlich sind. Die Hauptbedeutung der Bestimmung liegt darin, Maßstäbe zu setzen für die Prüfung, ob eine nach Artikel 2 Abs. 1 eingreifende Immunität im Verfahren nach Artikel 5 Abs. 2 aufzuheben ist.

Absatz 2 regelt die Aufhebung der in Artikel 2 Abs. 1 gewährten Immunität. Die Aufhebung bleibt auf den Fall des Artikels 2 Abs. 1 beschränkt. In Bezug auf die in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Erleichterungen wird eine Aufhebungsmöglichkeit nicht vorgesehen, weil hierfür angesichts der in diesen Bestimmungen selbst vorgesehenen Beschränkungen kein Bedürfnis besteht.

Nach Absatz 2 Buchstabe a ist für die Aufhebung nur der Gerichtshof zuständig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat dieser nicht nur ein Recht, die Immunität aufzuheben, sondern ist dazu auch verpflichtet.

Absatz 3 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass ein Vertragsstaat wegen der Mitteilungen, hinsichtlich deren die Immunität nach Artikel 2 Abs. 1 gewährt ist, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen seine nationale Sicherheit durchführen will. In diesem Fall kann er die Aufhebung erzwingen, indem er dem Gerichtshof eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. Die Vorlage der Bescheinigung verpflichtet den Gerichtshof, die Immunität aufzuheben.

#### Zu Artikel 6

Die Bestimmung soll klarstellen, dass das Übereinkommen die den Vertragsstaaten nach der Konvention obliegenden Verpflichtungen nicht berührt. Insbesondere wird die allgemeine Verpflichtung aus Artikel 34 Satz 2 der Konvention, die wirksame Ausübung des Individualbeschwerderechts nicht zu behindern, durch das Übereinkommen nicht eingeschränkt.

#### Zu den Artikeln 7 bis 11

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlussbestimmungen.

## Anlage zur Denkschrift

**Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen  
über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof  
für Menschenrechte teilnehmenden Personen****Einleitung**

1. Nachdem das Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als die „Konvention“ bezeichnet) vom Ministerkomitee am 20. April 1994 angenommen und anschließend von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet worden war, genehmigte das Ministerkomitee im Januar und September 1995 zunächst die Änderung und später die Ersetzung des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (im Folgenden als das „Übereinkommen von 1969“ bezeichnet).

2. Es wurde als zweckdienlicher angesehen, das Übereinkommen von 1969 nicht zu ändern, sondern zu ersetzen, da das Protokoll Nr. 11 zur Konvention den Kontrollmechanismus der Konvention grundlegend umgestaltet, indem insbesondere die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch einen neuen ständigen Gerichtshof ersetzt werden. Das Übereinkommen von 1969 bleibt in Kraft und auf Verfahren der Kommission und des Gerichtshofs nach dem derzeitigen System anwendbar. Das neue Übereinkommen findet ausschließlich auf Verfahren vor dem gemäß Protokoll Nr. 11 zur Konvention errichteten Gerichtshof Anwendung.

3. Im vorliegenden Übereinkommen wird der Wortlaut des Übereinkommens von 1969 mit den Änderungen wiederholt, die durch die Streichung aller Bezugnahmen auf die Kommission sowie auf nicht mehr gültige Bestimmungen der früheren Konvention notwendig geworden sind (siehe in diesem Zusammenhang die travaux préparatoires des Übereinkommens von 1969, Doc. H (69)15). Darüber hinaus wurden in der französischen Fassung des neuen Wortlauts einige grammatische Berichtigungen vorgenommen.

4. Der neue Wortlaut wurde in den Monaten März bis September 1995 vom Sachverständigenausschuss für die Verbesserung der Verfahren zum Schutz der Menschenrechte (DH-PR), einem dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) nachgeordneten Gremium, erarbeitet.

5. Dieser vom DH-PR erarbeitete und – nach ordnungsgemäßer Konsultation der Präsidenten der Europäischen Kommission sowie des Gerichtshofs für Menschenrechte – vom CDDH fertig gestellte Übereinkommensentwurf wurde dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Text auf der 556. Sitzung der Ministerbeauftragten am 8. Februar

1996 annahm. Er wurde am 5. März 1996 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufgelegt.

**Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens****Artikel 1**

6. Der Wortlaut des Artikels 1 Abs. 1 ist eine vereinfachte und verkürzte Fassung des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1969; er findet Anwendung auf die Artikel 33 und 34 der Konvention. Er ist so gefasst, dass er unter anderem sicherstellt, dass dieses Übereinkommen sowohl auf nach Artikel 36 der Konvention beteiligte „Dritte“ als auch auf alle Personen Anwendung findet, die kraft dieser Bestimmung an Verfahren teilnehmen.

7. Grundlage für Artikel 1 Abs. 2 ist die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens von 1969; dabei sind die Änderungen, welche die Konvention durch das Protokoll Nr. 11 erfahren hat, berücksichtigt worden. Dieser Absatz behandelt die Arbeit der Richter, die ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Konvention bzw. nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wahrnehmen. Mit Beschwerden sind sowohl Staatenbeschwerden als auch Individualbeschwerden gemeint.

8. Während in Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens von 1969 auf den bisherigen Artikel 32 der Konvention (vom Ministerkomitee zu entscheidende Rechtssachen) Bezug genommen wurde, sind in dem vorliegenden Wortlaut des Artikels 1 Abs. 3 die Wörter „Artikel 32 der“ gestrichen. Wenngleich das Ministerkomitee nach keinem der Verfahren, die nach Protokoll Nr. 11 zur Konvention vorgesehen sind, eine richterliche oder richterähnliche Rolle zu spielen hat, ist eine Bezugnahme auf das Ministerkomitee nach wie vor zweckmäßig, falls eine Partei aufgefördert wird, an Verfahren nach Artikel 46 der Konvention teilzunehmen.

**Artikel 2 bis 6**

9. Der Wortlaut der Artikel 2 bis 6 ist praktisch gleichlautend mit dem der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von 1969. Bezugnahmen auf die Kommission sind gestrichen und, soweit erforderlich, ersetzt worden.

Was den Schriftverkehr mit Personen angeht, denen die Freiheit entzogen ist, so ist der Wortlaut des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a dahingehend geändert worden, dass dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Campbell, Urteil vom 25. März 1992, Reihe A, Band 233, insbesondere den Nummern 62 und 63, Rechnung getragen wird.

Ferner werden im Wortlaut des Artikels 6 die Protokolle zur Konvention erwähnt; dieser Zusatz spiegelt die Ent-

\*) Soweit nicht etwas anderes angegeben ist, beziehen sich die Artikelangaben auf die Artikel der Konvention in der durch das Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung.

wicklung nach Annahme der Konvention im Jahr 1950 wider. Selbstverständlich erstreckt sich das Übereinkommen nur auf Protokolle, welche die Staaten ratifiziert haben.

#### Artikel 7 bis 11

10. Diese Artikel beruhen auf den gleichartigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1969 (Artikel 7 bis 11) und enthalten Schlussbestimmungen, die mit den üblichen Schlussbestimmungen übereinstimmen.

Der Wortlaut des Artikels 9, der sich auf Hoheitsgebiete bezieht, für deren internationale Beziehungen ein Staat verantwortlich ist, ist etwas verändert worden, damit er ähnlichen Bestimmungen in der Konvention und den Protokollen dazu genauer entspricht.

Das Übereinkommen tritt erst in Kraft, wenn zehn Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, oder wenn das Protokoll Nr. 11 zur Konvention in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.





